

# Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich  
Musikinstrumenten-Versicherung



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Musikinstrumenten-Versicherung



## Was ist versichert?

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind versichert:

- ✓ Sachschäden am versicherten, in Ihrem Ihrem Eigentum (oder jenem eines mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) befindlichen;
- ✓ oder von Ihnen (oder einem mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) aufgrund eines schriftlichen Miet-/Leihvertrags mit dem Hersteller oder Händler benutzten Musikinstrument (samt allenfalls versicherten Zubehör)
- ✓ durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gegen Ihren Willen

Zurich ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung (Reparatur); oder
- ✓ den aktuellen Wert des Musikinstruments – abzüglich des Restwerts –, wenn die Summe aus geschätzten Reparaturkosten und Restwert den aktuellen Wert des Musikinstruments übersteigt

Anderweitiger Versicherungsschutz geht einer Entschädigung aus dieser Versicherung vor.



## Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- x Fehler, Mängel, jeweils ohne äußere Einwirkung
- x Natürliche Abnutzung oder Verschleiß
- x Reparatur-/Wartungsarbeiten
- x Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer einzustehen hat
- x Verkratzen, Verschrammen, Rost, Witterung, Temperatur, chemische oder biologische Substanzen
- x Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenherbeiführung durch Sie oder den Versicherten
- x Mut- oder böswillige Beschädigung, Diebstahl, Veruntreuung, jeweils von Seiten Ihrer Angehörigen oder jener des Versicherten
- x Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- x Kernenergie, Radioaktivität
- x Lackschäden und Lösung von geleiteten Verbindungen
- x Wertminderung, Nutzungsentfall



## Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts (zB. bei elektronischen Musikinstrumenten)



## Wo bin ich versichert?

- ✓ In Österreich
- ✓ Der Geltungsbereich kann vertraglich auf europa- oder weltweit erweitert werden.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Verwahrung in einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit sind, wenn niemand zu Hause ist, sämtliche Eingangstüren zu versperren; überdies sind sämtliche Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen.
- Beim Zurücklassen in einem Kfz sind die versicherten Sachen im versperrten Kofferraum zu verwahren und es ist das Fahrzeug zu versperren.
- Die versicherten Instrumente sind ihrer Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.
- Bei Beförderung und Versand sind versicherte Instrumente in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnisse zu verwahren; Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens sind zu befolgen.
- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Versicherungsfall ist Zurich unverzüglich zu melden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Veruntreuung, Unterschlagung, vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Schäden anlässlich eines Transports durch ein Beförderungsunternehmen oder der Aufbewahrung in einem Beherbergungsbetrieb sind unverzüglich auch diesen Unternehmen anzuzeigen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte sind fristgerecht geltend zu machen oder sonst sicherzustellen.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Das Schadenbild darf ohne Zustimmung Zurichs nicht verändert werden.
- Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten einen Betrag von EUR 400, ist Zurich auf deren Kosten vor Erteilung des Reparaturauftrags ein Kostenvoranschlag zu übermitteln.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich oder einmalig

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

### Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

### Ende:

- Vertragsdauer 3 oder 6 Monate: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung
- Vertragsdauer 1 Jahr: Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder die Zurich den Vertrag kündigt.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag zum Ende des 1. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.  
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.